

- 1. Definitionen**
 - 1.1. **Vereinbarung** hat die in Abschnitt 2.3 festgelegte Bedeutung.
 - 1.2. **Käufer** bedeutet Hapa AG und eines ihrer direkten oder indirekten Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, das eine Bestellung aufgegeben hat. Der Käufer wird nachstehend auch als **Partei** bezeichnet.
 - 1.3. **Vertrauliche Informationen** hat die in Abschnitt 10.1 festgelegte Bedeutung.
 - 1.4. **Ereignisse höherer Gewalt** hat die in Abschnitt 11.1 festgelegte Bedeutung.
 - 1.5. **Rechte an geistigem Eigentum** bedeutet alle gewerblichen und anderen Rechte an geistigem Eigentum, die Folgendes einschliessen oder sich auf Folgendes beziehen: a) Patente, b) Warenzeichen, c) Internetdomänen, d) Designs, e) Software, f) Geschäftsgeheimnisse, g) Urheberrechte und h) Know-how.
 - 1.6. **Angebot** bedeutet ein gemäss dieser Vereinbarung unterbreitetes Angebot des Lieferanten an den Käufer.
 - 1.7. **Parteien** bedeutet zusammengefasst Käufer und Lieferant.
 - 1.8. **Produkte** bedeutet bewegliche Sachen, welche der Lieferant herstellt und/oder auf der Basis einer Bestellung an den Käufer liefert.
 - 1.9. **Bestellung** hat die in Abschnitt 2.2 festgelegte Bedeutung.
 - 1.10. **Lieferant** bedeutet die andere Vertragspartei, die auf der Bestellung angegeben ist und die in der Bestellung aufgeführten Produkte herstellt, verkauft oder liefert.
 - 1.11. **AEBs** bezieht sich auf die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Kauf von Produkten.
 - 2. Vertragsabschluss**
 - 2.1. Die vorliegenden AEBs sind die einzigen Bestimmungen, die für Produkte gelten, welche der Käufer auf der Basis einer Bestellung vom Lieferanten kauft. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten, insbesondere allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer stimmt diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zu.
 - 2.2. Das Angebot ist ein vom Lieferanten unterbreitetes Angebot für den Verkauf von Produkten an den Käufer. Das Angebot wird nur dann als angenommen betrachtet, wenn der Käufer eine schriftliche Annahme des Angebots (die „Bestellung“) ausfertigt.
 - 2.3. Die Bestellung und die vorliegenden AEBs (zusammengefasst die „Vereinbarung“) stellen die gesamte Vereinbarung dar.
 - 3. Preise und Zahlung**
 - 3.1. Sofern keine anderweitigen Abreden zwischen den Parteien vorliegen, sind die Preise in der Bestellung als Festpreise zu verstehen, einschliesslich aller Umsatz- und/oder Verbrauchssteuern, andere ähnliche Steuern, Abgaben und Gebühren jeder Art sowie Zusatzkosten, die dem Lieferanten entstehen, insbesondere Inspektions- oder Zertifizierungskosten („Kaufpreis“) ss.
 - 3.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist keine Erhöhung des Kaufpreises gültig, weder aufgrund höherer Material-, Arbeits-, Transport- oder anderer Kosten.
 - 3.3. Der Lieferant stellt dem Käufer innerhalb einer angemessenen Zeit nach Lieferung eine Rechnung aus. Sofern nicht anders in der Bestellung vereinbart, bezahlt der Käufer alle ordnungsgemäss in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von [90] Tagen, nachdem der Käufer die Rechnung erhalten hat.
 - 4. Lieferung, Lieferverzug, Eigentumsübertragung und Gefahrenübergang**
 - 4.1. Sofern nicht anderweitig in der Bestellung vereinbart, ist der Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Adresse des Käufers und für den Transport gelten die Incoterms 2010 DDP (Adresse des Käufers).
 - 4.2. Der Lieferant anerkennt, dass die sssvereinbarten Fristen und Termine verbindlich sind und zwingend eingehalten müssen (Verfalltagsgeschäft). Dies gilt insbesondere für alle Lieferfristen, Terminpläne und andere Anforderungen, die in der Bestellung angegeben sind. Der Lieferant gerät in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
 - 4.3. Im Falle eines Lieferverzugs des Lieferanten schuldet der Lieferant dem Käufer eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettobestellwerts pro angebrochene Verzugswoche, bis zu einer Höhe von maximal 5 % des Nettobestellwerts. Zusätzlich zur Konventionalstrafe kann der Käufer die ihm zustehenden gesetzliche und andere vertragliche Rechte geltend machen, darunter Kündigung der Vereinbarung gemäss Abschnitt 12.1.
 - 4.4. Das Eigentum an den Produkten, ssght mit Lieferung der Produkte am angegebenen Lieferort an den Käufer über. ssDer Gefahrenübergang richtet sich nach den vereinbarten Incoterms 2010.
 - 5. Gewährleistung**
 - 5.1. Der Lieferant gewährleistet dem Käufer, dass jedes Produkt: a) frei von Qualitäts-, Material- und Konstruktionsmängeln ist, b) den Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen, Mustern und anderen Anforderungen entspricht, die in der Bestellung angegeben sind, und c) für den ihm zugeordneten Zweck geeignet ist und bestimmungsgemäss funktioniert („Sachgewährleistung“).
 - 5.2. Die Sachgewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Produkte entgegen der schriftlichen Anweisungen des Lieferanten verwendet werden oder wenn die Produkte ohne Genehmigung des Lieferanten umgebaut oder repariert werden. Der Einbau, die Installation oder die Integration in andere Produkte schliesst hingegen die Sachgewährleistung des Lieferanten nicht aus.
 - 5.3. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Produkte des Lieferanten zum Zeitpunkt der Annahme auf Mängel zu untersuchen.
 - 5.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate („Gewährleistungsfrist“) ab Annahme der gelieferten Produkte oder Leistungen durch den Käufer.
 - 5.5. Während dieser Gewährleistungsfrist hat der Käufer jederzeit das Recht, nach eigenem Ermessen: a) eine unverzügliche Reparatur oder einen unverzüglichen Austausch von defekten Produkten auf Kosten des Lieferanten zu verlangen, b) den Kaufpreis in angemessenem Mass zu reduzieren oder c) die Vereinbarung zu kündigen und die Bestellung in Übereinstimmung mit Abschnitt 12 gänzlich zu stornieren. Im Falle des vollständigen Austauschs der Produkte ssbeginnt die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten erneut zu laufen.
 - 5.6. Gesetzliche Verjährungsfristen beginnen mit dem Erhalt der schriftlichen Mängelrüge des Käufers.
 - 5.7. Der Lieferant gewährleistet, dass Rechte Dritter, insbesondere Patentrechte und Rechte an geistigem Eigentum, weder durch die Herstellung, die Lieferung noch die Verwendung der Produkte verletzt werden. Der Lieferant hält den Käufer vollumfänglich schad- und klaglos und stellt in frei von Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Drittsprüchen, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessene Anwaltskosten), die mit einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Produkte des Lieferanten in Zusammenhang stehen oder daraus resultieren.
 - 5.8. Die in diesem Abschnitt festgelegte Gewährleistung ist kumulativ und gilt zusätzlich zu jedem anderen Recht, ssdas dem Käufer gemäss der vorliegenden Vereinbarung, Gesetz oder anderweitig zusteht.
- 6. Haftung**
 - 6.1. ssDer Lieferant haftet dem Käufer vollumfänglich für alle Ansprüche, Schäden, Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich angemessene Anwaltskosten), die dem Käufer aus sseiner Verletzung ssder vorliegenden Vereinbarung oder ssdes anwendbaren Rechts durch den Lieferanten entstehen .
 - 7. Rechte an geistigem Eigentum**
 - 7.1. Jede Partei anerkennt und erklärt sich einverstanden, dass: a) Rechte an geistigem Eigentum, die im Besitz einer der Parteien sind, einzig und ausschliesslich im Besitz der betreffenden Partei bleiben; b) sie kein Recht an geistigem Eigentum der anderen Partei ssaufgrund dieser Vereinbarung erwirbt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart.
 - 7.2. Insoweit geistiges Eigentum des Lieferanten in den Produkten enthalten ist, gewährt der Lieferant dem Käufer eine nicht-exklusive, gebührenfreie, weltweite, zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche, nicht unterlizenzierbare Lizenz und das Recht, diese Rechte an geistigem Eigentum in dem Umfang zu verwenden, wie dies für den Besitz, die Verwertung, die Nutzung und die Übertragung der Produkte seitens des Käufers erforderlich ist.
 - 8. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Materialien**
 - 8.1. Alle Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Materialien, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Käufers. Der Lieferant darf diese Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Materialien nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss der vorliegenden Vereinbarung verwenden und diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Dritten zur Verfügung stellen.
 - 8.2. Werkzeuge, Anlagen, Ausrüstungen usw., die vom Käufer bezahlt wurden, sind Eigentum des Käufers. Der Lieferant markiert diese als „Eigentum des Käufers“, lagert sie angemessen, hält sie in gutem Zustand und versichert sie auf eigene Kosten gegen übliche Schäden.
 - 8.3. Auf Wunsch des Käufers gibt der Lieferant umgehend alle Gegenstände zurück, die in diesem Abschnitt 8 beschrieben sind.
 - 9. Versicherung**
 - 9.1. Der Lieferant unterhält auf eigene Kosten eine uneingeschränkt wirksame allgemeine gewerbliche Haftpflichtversicherung (einschliesslich Produkthaftung) in Höhe von mindestens [5.000.000] EUR/CHF bei einer namhaften und renomierten Versicherungsgesellschaft. Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant dem Käufer ein Versicherungszertifikat zum Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes vor.

- 10. Vertraulichkeit**
- 10.1. Jede Partei („**offenlegende Partei**“) kann der anderen Partei („**empfangende Partei**“) Informationen über ihre geschäftlichen Angelegenheiten, Produkte, Leistungen, Prognosen, vertrauliche Informationen und Informationen zu geistigem Eigentum, sowie andere vertrauliche oder geschützte Informationen offenlegen. Diese Informationen sowie die Bedingungen dieser Vereinbarung – ganz gleich, ob sie in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder anderer Form weitergegeben werden, und ungeachtet dessen, ob sie als „vertraulich“ markiert oder gekennzeichnet sind – werden zusammengefasst als „**vertrauliche Informationen**“ bezeichnet.
- 10.2. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung und gemäss Nachweis seitens der offenlegenden Partei: a) allgemein zugänglich sind oder werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund eines Verstosses gegen die in diesem Abschnitt 10 aufgeführten Bestimmungen; b) sich vor der Offenlegung im rechtmässigen Besitz der empfangenden Partei befanden; c) rechtmässig von Dritten erworben wurden, ohne gegen die in diesem Abschnitt 10 aufgeführten Bestimmungen oder eine andere Vertraulichkeitsvereinbarung zu verstossen; d) unabhängig von den vertraulichen Informationen der empfangenden Partei entwickelt wurden; oder e) nach geltendem Recht offengelegt werden müssen.
- 10.3. Die empfangende Partei ist verpflichtet, über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Offenlegung dieser vertraulichen Informationen: a) alle vertraulichen Informationen, die von der offenlegenden Partei empfangen wurden, streng vertraulich zu halten, b) die von der offenlegenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen nur zum Zweck der Ausübung und Erfüllung von Rechten und Verpflichtungen gemäss dieser Vereinbarung zu verwenden und vertrauliche Informationen nicht zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil von Dritten zu verwenden sowie c) diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.
- 11. Höhere Gewalt**
- 11.1. Eine Partei ist gegenüber der anderen weder haftbar oder verantwortlich, noch kann ihr ein Versäumnis oder Verstoss gegen die Vereinbarung aufgrund einer Unterlassung oder Verzögerung in der Erfüllung einer Bedingung der Vereinbarung angelastet werden, wenn und soweit eine solche Unterlassung oder Verzögerung von den folgenden Ereignissen höherer Gewalt („**Ereignisse höherer Gewalt**“) verursacht wird oder aus diesen resultiert: a) höhere Gewalt; b) Flut, Brand, Erdbeben oder Explosionen, c) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (ganz gleich ob erklärt oder nicht), terroristische Bedrohungen und Handlungen, Aufruhr und andere Bürgerunruhen, d) Massnahme, die von einer Regierungsbehörde durchgeführt wird, e) Streiks oder andere Betriebsunruhen, f) Embargos oder Blockaden, die am Vereinbarungsdatum oder später wirksam sind und g) andere Ereignisse, die sich der Kontrolle der Partei entziehen, die vom Ereignis höherer Gewalt betroffen ist („**betroffene Partei**“).
- 11.2. Die betroffene Partei benachrichtigt im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt unverzüglich die andere Partei. Die betroffene Partei bemüht sich nach Kräften, die Auswirkungen solcher Ereignisse höherer Gewalt zu minimieren. Die betroffene Partei nimmt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf, sobald dies nach Ende der Ursache bei vernünftiger Betrachtungsweise möglich ist.
- 11.3. Dauert die Unterlassung oder Verzögerung der betroffenen Partei 30 Tage nach schriftlicher Benachrichtigung seitens der betroffenen Partei gemäss diesem Abschnitt 11 an, kann die andere Partei die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tage schriftlich kündigen.
- 12. Kündigung**
- 12.1. Neben anderen Rechten, die gemäss den vorliegenden AEBs geltend gemacht werden können, kann der Käufer die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, indem er den Lieferanten vor oder nach Annahme der Produkte schriftlich benachrichtigt, wenn: a) der Lieferant gegen eine Bestimmung der Vereinbarung verstösst und der Verstoss nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in keinem Falle mehr als 30 Tage) vom Lieferanten behoben werden kann, nachdem der Lieferant schriftlich von diesem Verstoss in Kenntnis gesetzt worden ist, b) der Lieferant Gegenstand eines Verfahrens nach inländischem oder ausländischem Konkurs- oder Insolvenzrecht wird oder c) eine Veränderung der Beherrschungsverhältnisse des Lieferanten eintritt.
- 12.2. Der Käufer ist gegenüber dem Lieferanten nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden (insbesondere entgangene Gewinne) haftbar, die dem Lieferanten aus dem Ablauf oder der vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung entstehen.
- 12.3. Die Kündigung der Vereinbarung stellt keinen Verzicht seitens des Käufers auf Rechte, Rechtsmittel oder Möglichkeiten der Verteidigung gemäss dieser Vereinbarung, geltendem Recht oder anderen Bestimmungen dar.
- 13. Korruptionsbekämpfung**
- 13.1. Die Parteien erklären, die Geschäftsaktivitäten loyal, fair, transparent, ehrlich und unter Einhaltung aller einschlägigen Antikorruptionsgesetze durchzuführen.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1. Der Lieferant hält sich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften.
- 14.2. Lieferant und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien. Keinerlei Bestimmung in der vorliegenden Vereinbarung ist als Bildung einer Vertretung, eines Joint-Ventures, einer Personengesellschaft oder einer anderen Form eines gemeinschaftlichen Unternehmens zwischen den Parteien auszulegen.
- 14.3. Keine der Parteien hat das Recht oder die Befugnis, Verpflichtungen im Auftrag oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder die andere Partei an einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit Dritten zu binden.
- 14.4. Ist eine Bedingung oder Bestimmung der Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, bleiben alle andere Bedingungen oder Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung von dieser Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit und Undurchsetzbarkeit unberührt.
- 14.5. Eine Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form vorliegt und von beiden Parteien unterzeichnet wurde.
- 14.6. Eine Verzichtserklärung einer Partei in Bezug auf eine der Bestimmungen der Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich in schriftlicher Form ausgeübt und von der betreffenden Partei unterzeichnet wurde.
- 14.7. Der Lieferant ist nicht berechtigt die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Rechte oder Verpflichtungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abzutreten bzw. zu delegieren.
- 15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**
- 15.1. Die Vereinbarung und alle Angelegenheiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen oder mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehen, unterliegen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 15.2. Zuständig für sämtliche ssRechtsstreitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die Gerichteß am Hauptsitz des Käufers.